

Ressort-Entwurf

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

### **(3. ÄndG KiföG M-V)**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

#### **„Präambel**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung dieser Rechte und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung und Erziehung sind entscheidende Grundlagen für die erfolgreiche Bewältigung weiterer Bildungsverläufe und sollen die Kinder befähigen, ein Leben lang zu lernen. Dieser eigenständige Auftrag zielt darauf ab, die Kinder im Rahmen einer auf die Förderung ihrer Persönlichkeit orientierten Gesamtkonzeption alters- und entwicklungsgerecht sowie entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu bilden, zu erziehen und sie hierdurch bei der Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Lebensanforderungen zu unterstützen. Die individuelle Förderung wirkt insbesondere Benachteiligungen entgegen, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen. Hierzu ist dem individuellen Förderbedarf der Kinder aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen beim Eintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Rechnung zu tragen.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

## „§ 1

### **Ziele und Inhalte der individuellen Förderung**

(1) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Sie ermöglicht den Kindern den aktiven Erwerb von entwicklungsangemessenen Kompetenzen über den Familienrahmen hinaus. Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind, werden in besonderem Maße gefördert. Die Förderung soll die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch ein vielfältiges Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und damit zur Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen. Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:

- Kommunikation, Sprechen und Sprache(n),
- Bewegung,
- (Inter)kulturelle und soziale Grunderfahrungen,
- Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten,
- elementares mathematisches Denken,
- Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
- Gesundheit.

Frühkindliche Bildung und Erziehung unterstützen die psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken und beinhalten die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Diese Anleitung zielt auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab und hat die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung und Bewegung der Kinder zu stärken.

(2) Die Kindertagesförderung unterstützt den Gedanken der Gleichstellung der Geschlechter unter Beachtung der Geschlechterspezifität sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Sie ist ausgerichtet auf die Chancengerechtigkeit der Kinder, die individuelle Förderung von Begabungen und den Ausgleich von Benachteiligungen und erfolgt unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten.

(3) Grundlage der individuellen Förderung ist die in Mecklenburg-Vorpommern verbindliche Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren, die schrittweise durch das fachlich zuständige Ministerium eingeführt wird. Für Kinder von drei bis sechs Jahren bildet die Vorbereitung auf die Schule einen besonderen Schwerpunkt. In den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 16 ist die Bildungskonzeption unter Beachtung der pädagogischen Konzeption des Einrichtungsträgers umzusetzen. Die Vereinbarungen sollen Aus-

sagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.

(4) Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption sind mit den Rahmenplänen der Grundschule abzustimmen. Die Kindertagesförderung hat den Übergang der Kinder in die Grundschule zu sichern und die Kinder gezielt auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dazu arbeiten die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammen und nehmen nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind Kooperationsvereinbarungen.

(5) Grundlage der individuellen Förderung ist eine gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Diese gezielte Beobachtung und Dokumentation erfolgt auf Grundlage landesweit festgelegter Standards erstmalig spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist regelmäßig zu wiederholen. Gleiches gilt für die Förderung in Kindertagespflege. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit ihrer Zustimmung der Grundschule sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen bei der weiterführenden individuellen Förderung einbezogen.

(6) Weisen die Ergebnisse der gezielten Beobachtung nach Absatz 5 eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine besondere individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Förderplans erfolgen.“

### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, die als Kindertagesstätte, Krippe, Kindergarten und Hort geführt werden können. In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert.“

#### b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erfolgen. In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 8 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3**

#### **Anspruch auf Förderung**

(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Kinder unter drei Jahren soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbsuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen. Für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter ist eine Förderung von mindestens 30 Stunden wöchentlich zu gewährleisten. Zu den sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten gehören Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen der Sätze 2 und 4 nachträglich entfallen sind.

(4) Kinder können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate, vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen. Üben Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die Schule eingetreten ist, das Wahlrecht aus, ist den Kindertageseinrichtungen gegenüber der Kindertagespflege nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen, wenn diese zur Verfügung stehen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

#### **Ausgestaltung der Förderung in Kindertageseinrichtungen bis zum Eintritt in die Schule“**

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Förderung“ das Wort „individuelle“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5**

#### **Ausgestaltung der Förderung in Horten“**

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Darin eingeschlossen ist die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.

(2) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Förderung erfolgt in der Regel bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagsschulangebotes kooperieren.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6****Kindertagespflege“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Tagespflegestelle“ das Wort „geeignete“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die mit denen für Fachkräfte vergleichbar sind.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8****Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“**

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal hat mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Dabei ist die Bildungs- und Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten über die Vermittlung bestehender Bildungs- und Beratungsangebote zu stärken. Die Personensorgeberechtigten werden von den Fachkräften in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung der Gruppe für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Die Elternver-

sammlungen können für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personensorgeberechtigte mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 bis 5 der Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 269) gelten entsprechend.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kindertageseinrichtungen sollen vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus verlangen. Bei festgestellten (diagnostizierten) Entwicklungsdefiziten wirken die Fachkräfte gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten auf deren Beseitigung hin.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege nicht geraucht und dürfen keine alkoholhaltigen Getränke zu sich genommen werden.“

10. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a**

#### **Kinderschutz**

Das Wohl der Kinder erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist gemäß § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen. Das Angebot schließt eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern während der gesamten Betreuungszeit ein. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren. Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch Fachkräfte. Sie haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Kindergruppe Sorge zu tragen,
2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,
3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,
4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen und dies mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und zu besprechen, wobei der alltagsintegrierten Sprachstanderfassung, -diagnostik und -förderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,
5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie
6. die Personensorgeberechtigten bei ihren Erziehungs- und Förderungsaufgaben zu beraten.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe beschäftigt werden.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert. Das Nähere legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Satzung fest.

(4) In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 2 staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger einzusetzen.

(5) Kinder, die Deutsch als weitere Sprache erlernen, sind dabei besonders zu fördern.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Dazu gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Evaluation,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.“

e) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Abs. 2 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der

Anzahl der Kinder und der zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

(8) Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe bereitstellen.“

f) Die Absätze 9 bis 11 werden aufgehoben.

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

### **„§ 10a**

#### **Qualitätsentwicklung und Evaluation**

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung (interne Evaluation) nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 6 verpflichtet. Bei der Durchführung und Auswertung können sich die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen Dritter bedienen.

(2) Die externe Evaluation erfolgt auf wissenschaftlicher Basis und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geltenden Standards zu sichern, die Entwicklung der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die interne sowie externe Evaluation und sichert in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.“

13. § 11 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 11**

#### **Qualifikation des pädagogischen Personals**

(1) Pädagogisches Personal sind Fachkräfte und Assistenzkräfte.

(2) Fachkräfte verfügen über eine mindestens dreijährige sozialpädagogische Ausbildung und mindestens über einen Abschluss auf Fachschulebene. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig. Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,

- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
- Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- und Masterstudiengänge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
- Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
- Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten sowie
- Personen, die über einen anderen pädagogischen Hochschulabschluss verfügen, mindestens drei Jahre im Bereich der Kindertagesförderung unmittelbar vor Aufnahme der Arbeit tätig waren und während dieser Zeit fachspezifische Weiterbildungen im Umfang von 40 Stunden nachgewiesen haben.

(3) Assistenzkräfte verfügen über eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Ausbildung und in der Regel über einen Schulabschluss der Mittleren Reife. Sie betreuen Kinder unter Anleitung der Fachkräfte und unterstützen diese bei der Gestaltung der pädagogischen Prozesse. Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Personen mit gleichwertigen Abschlüssen. Die Beschäftigung der Assistenzkräfte ist in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(4) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für vergleichbare ausländische Abschlüsse.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.“

14. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

### **„§ 11a**

#### **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

(1) Das Land plant den Bedarf an Ausbildungsplätzen für Fachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Ausbildungszeit für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher beträgt in der Regel höchstens 48 Monate.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Dazu sind jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für die Fachkräfte bereitzustellen, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption sowie der Verfahren gemäß § 1 Abs. 5 und 6 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis. Die finanzielle Beteiligung des Landes an der Fach- und Praxisberatung ist an die Umsetzung der Standards gebunden. Gegenstand der Fach- und Praxisberatung sind insbesondere die in § 1 formulierten Ziele und Inhalte.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt.

„(2) Schulträger können Träger von Horten sein.“

17. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes (Sicherstellungsauftrag) durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden übertragen.“

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

## „§ 16

### **Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die trägerspezifische Konzeption ist Grundlage für die Leistungsvereinbarung.

(4) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der Vereinbarungen nach Absatz 1. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich um zusätzliche Angebote handelt, hat der Träger der Kindertageseinrichtung einen angemessenen Beitrag zu leisten.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

## „§ 18

### **Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2010 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 92 514 000 Euro. Der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 bereits verausgabte Betrag ist auf den Jahresbetrag anzurechnen. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 50 Prozent auf der Grundlage der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lebenden Kinder, die in den jeweils letzten elf Jahren zuvor geboren worden sind. Maßgeblich für die Anzahl der Kinder ist die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erhobene Statistik nach Alter und Geschlecht in Mecklenburg-Vorpommern. Der verbleibende Betrag wird auf der Grundlage der Anzahl von Plätzen verteilt, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2009 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2009 an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Der sich für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung der bereits verausgabten Teilbeträge ergebende Restbetrag wird am 1. Oktober 2010 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(2) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2011 eine Zuweisung für jeden belegten Platz in Höhe von 1 016 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von Plätzen, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2010 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2010 an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2011 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(3) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2012 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1 258 Euro. Ab dem Jahr 2013 steigt diese Zuweisung um zwei Prozent jährlich. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von Plätzen,

die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April des Vorjahres abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(4) Im Jahr 2010 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von 4 000 000 Euro zur Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages nach § 21 Abs. 6 für das Jahr 2009 entstanden sind. Die Zuweisungen werden am 1. Oktober 2010 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die einen besonderen Förderbedarf von Kindern nachweisen.

(5) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land zur Verbesserung der Qualität der Kinder- tagesförderung jährlich einen Betrag in Höhe von insgesamt 13 850 000 Euro zur Verfügung. Davon werden 5 000 000 Euro für die inhaltliche Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung und 8 850 000 Euro für die individuelle Förderung von Kindern eingesetzt. In diesen Beträgen sind die Aufwendungen nach § 10 Abs. 6 für die Erhöhung der Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit in Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro enthalten.

(6) Ab dem Jahr 2011 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zum Schuleintritt jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7 000 000 Euro. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Abs. 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes erhebt. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gem. § 21 Abs. 6 für den Stichtag des 31. Dezembers des vorvergangenen Jahres entstanden sind und bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(7) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen.

(8) Im Jahr 2010 stellt das Land einen Betrag von 5 000 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung eingesetzt werden. Der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 bereits verausgabte Betrag ist auf den Jahresbetrag anzurechnen.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den ihm nach § 18 Abs. 1 bis 5 gewährten Landesanteil nur an solche Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.“

22. In § 20 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 5 Abs. 3 ergebenden Kosten. Absatz 6 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Eltern, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden, haben im Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt ihrer Kinder in die Schule einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land. Die Zuwendung des Landes in Höhe von mindestens 7 000 000 Euro lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 unberührt.“

d) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „abzüglich der häuslichen Ersparnis“ gestrichen.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Tagespflege“ wird durch das Wort „Tagespflegestelle“ ersetzt.

b) Die Wörter „im Leistungsvertrag für die gewählte Kindertageseinrichtung vereinbarte“ werden durch die Wörter „in der Leistungsvereinbarung für die

gewählte Kindertageseinrichtung vereinbarte oder für die gewählte Tagespflegestelle bestimmte“ ersetzt.

25. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„§ 23**

#### **Einholung von Auskünften zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Qualitätsentwicklung und Evaluation sowie zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Landesjugendbehörde und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Qualitätsentwicklung und Evaluation Auskünfte einholen.“

26. § 24 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 24**

#### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für die Jahre ab 2013 den in § 18 Abs. 3 genannten Betrag anzupassen.

(2) Die Verwendung der Mittel und das Verfahren der Zuweisung des in § 18 Abs. 8 genannten Betrages werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(3) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung und Durchführung der Förderung nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 zu regeln.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 zu regeln.

(5) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der indivi-

duellen Förderung nach § 1 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 zu regeln.

(6) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und das hierauf gerichtete Verfahren durch Rechtsverordnung regeln.“

## **Artikel 2**

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann den Wortlaut des Kindertagesförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntmachen.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für  
Soziales und Gesundheit

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Erwin Sellering

Manuela Schwesig

Henry Tesch